

GL_GERICHTE OG.2015.00006 vom 23. September 2016

GL Gerichte, 2016-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2015.00006

FR: GL_GERICHTE OG.2015.00006 du 23 septembre 2016

IT: GL_GERICHTE OG.2015.00006 del 23 settembre 2016

Regeste

fahrlässige Körperverletzung

Erwägungen

E. 1

a) Der Beschuldigte anerkennt den im Strafbefehl (act. 2) wiedergegeben Sachverhalt insoweit, als er bestätigte, am 25. Oktober 2013 abends mit dem Personenwagen GL [...] von Glarus auf der Hauptstrasse in Richtung Schwanden unterwegs gewesen zu sein und eingangs Schwanden in die Sernftalstrasse abgebogen zu haben. Ebenso stellt er nicht in Abrede, dass er bei diesem Abbiegevorgang grundsätzlich vortrittsbelastet war und sich eine Kollision mit dem entgegenkommenden Privatkläger ereignete, durch welche Letzterer verletzt wurde (vgl. u.a. act. 1/I/002, 1/III/001, 13 S. 2, 49 S. 2). b) Umstritten ist demgegenüber, welche Umstände anlässlich dieses Unfallereignisses herrschten und ob der Beschuldigte mangelnde Aufmerksamkeit zeigte. Nachfolgend ist daher aufgrund der vorhandenen Beweismittel zu prüfen, welcher Sachverhalt in Bezug auf diese Umstände als erstellt betrachtet werden kann. c) Zu ebendiesen Beweismitteln fällt vorweg auf, dass der Privatkläger erstmals erst am 12. Januar 2014, mithin erst rund zweieinhalb Monate nach dem am 25. Oktober 2013 geschehenen Unfall polizeilich befragt wurde (vgl. act. 1/I/003), obwohl sich dieser vom 19. November 2013 bis am 1. Dezember 2013 nicht mehr im Kantonsspital Graubünden, sondern auf der Rehabilitationsabteilung des Kantonsspitals Glarus sowie ab dem 21. Dezember 2013 überhaupt nicht mehr in Spitalpflege befand (vgl. act. 1/I/014 und act. 58/1-2, 5, 11-15, 28; vgl. hierzu auch die Vorbringen der Verteidigung in act. 11 S. 3 Rz. 2). Diese Einvernahme erfolgte zudem – gleich wie die spätere staatsanwaltliche Einvernahme vom 8. Juli 2014 (act. 1/IV/002; hier wurde der Privatkläger überdies fälschlicherweise anstatt als Auskunftsperson [vgl. Art. 178 lit. a StPO i.V.m. act. 1/I/005] als Zeuge einvernommen) – nicht in Gegenwart des Beschuldigten. Es ist aus den Akten auch nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte über das Stattfinden dieser Einvernahmen informiert wurde (insbesondere fehlen Vorladungskopien und diesbezügliche Zustellnachweise). Angesichts dessen, dass – wie nachfolgend erwogen wird – ohnehin ein Freispruch des Beschuldigten zu ergehen hat, braucht indes auf diese möglichen Verletzungen der Teilnahmerechte des Beschuldigten (vgl. Art. 147 StPO) nicht weiter eingegangen zu werden.

E. 2

Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus dem Augenschein, der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass

sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag, kommt der den Beschuldigten begünstigende Grundsatz "in dubio pro reo" zur Anwendung. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel (d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen), so muss es den Beschuldigten freisprechen (Art. 10 Abs. 3 StPO; zum Ganzen u.a.: BGE 127 I 38 E. 2a; Schmid, Handbuch StPO, N 227 f.; OG ZH SB140270 vom 28. November 2014 E. III.3.2).

E. 3

a) Zunächst ist unstrittig und erstellt, dass zum Zeitpunkt des anklagegegenständlichen Unfallereignisses weder die Fahrtüchtigkeit des Beschuldigten noch jene des Privatklägers eingeschränkt war. Vielmehr fielen bei beiden Personen entsprechende Alkohol- bzw. Drogentests negativ aus (vgl. act. 1/I/006-013). Die Kantonspolizei hat sodann die involvierten Fahrzeuge des Beschuldigten und des Privatklägers wie auch deren Fahrberechtigungen anlässlich ihrer Kontrolle auf der Unfallstelle für in Ordnung befunden (1/I/001 S. 3, 4 und 5). Insbesondere ist davon auszugehen, dass in diesem Polizeirapport erwähnt worden wäre, falls die Reifen des Motorrads – wie von der Verteidigung mit nicht näher spezifiziertem Verweis auf bei den Akten liegende Fotoaufnahmen gerügt (act. 47 S. 4; act. 49 S. 2 f.) – tatsächlich übermässig abgefahren gewesen wären. Ein Mangel bezüglich dieser Reifen ist daher nicht erstellt. Schliesslich ist im Polizeirapport vom 6. Februar 2014 (act. 1/I/001 S. 4) erwähnt, dass der Privatkläger seit dem 11. Juni 2013 im Besitz eines Führerausweises der Kategorie A1 war, mithin berechtigt war, sein Motorrad CH-Racing CH 50, welches unter die Kategorie Motorrad bis 50 cm³ bzw. max.4 kW fällt, zu lenken (Art. 3 Abs. 2 VZV und Art. 6 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 VZV). b) Weiter ist allseits unstrittig, dass der Privatkläger anlässlich des Unfallereignisses schwarze Kleidung getragen hat (act. 1/I/002 S. 3; act. 13 S. 2; act. 50 Rz. 2, 9) und sein Motorrad schwarz mit wenigen gelben Verzierungen ist (act. 1/I/001 S. 4; act. 1/I/002 S. 3; act. 1/I/017 S. 4). Aufgrund von Fotoaufnahmen der Kantonspolizei Glarus ist ferner erstellt, dass der Schutzhelm des Privatklägers weiss mit einigen schwarzen Verzierungen ist (act. 43, Fotos Nr. 4847 und 4848). Diesbezüglich hat somit der Beschuldigte anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung nicht richtig ausgesagt (vgl. act. 13 S. 2: dunkler Schutzhelm). Dies allein ist jedoch seiner Glaubwürdigkeit bzw. der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen nicht abträglich, da es sich um ein Detail handelt und der Schutzhelm nach dem Unfall in beträchtlicher Distanz entfernt vom Kollisionsort lag (vgl. act. 43 v.a. Fotos-Nr. 4847 und 4848 sowie hinten, E. IV.7f), d.h. wohl ausserhalb des Bereichs, auf welchen der Beschuldigte nach dem Unfall seine Wahrnehmung hauptsächlich gerichtet hatte. Ausserdem war bei dieser vorinstanzlichen Befragung seit dem Unfall bereits längere Zeit verstrichen. c) Als Uhrzeit, zu welcher der Unfall stattfand, wird im Strafbefehl (act. 2) 20:45 Uhr genannt (vgl. auch Polizeirapport [act. 1/I/001 S. 1]). Dies deckt sich mit der Schilderung der Auskunftsperson F._____ (act. 1/I/004 S. 2), wonach er im Zeitraum zwischen 20:30 Uhr bis 21:00 Uhr in Schwanden auf der Hauptstrasse ein in Fahrtrichtung Glarus fahrendes Motorrad gesehen habe, bei welchem vorne kein Licht geleuchtet habe. Weiter ist im Einsatzprotokoll des Rettungsdiensts (act. 1/I/015) als Alarmzeit 20:56 Uhr vermerkt und im Polizeirapport heisst es, die Meldung durch den Sanitätsnotruf an die Polizei sei um 20:50 Uhr erfolgt (act. 1/I/001 S. 5). Es ist daher als erstellt zu betrachten, dass der Unfall – wie im als Anklageschrift geltenden Strafbefehl festgehalten – am 25. Oktober 2013 um zirka 20:45 Uhr geschah. Bei der Zeitangabe 21:40 Uhr des

Polizeibeamten im Protokoll zur Einvernahme des Beschuldigten vom 25. Oktober 2013 (act. 1/I/002 S. 2) und in den Aufträgen zur Blut- und Urinentnahme (act. 1/I/006, 010, 011) dürfte es sich hingegen um ein Versehen handeln.

E. 4

a) Gemäss Strafbefehl (act. 2) war der Privatkläger „höchst wahrscheinlich ohne Licht unterwegs“. Gemeint ist damit, dass beim Motorrad des Privatklägers bei der Unfallfahrt die Frontbeleuchtung nicht in Betrieb war. Dass hingegen das Rücklicht ordnungsgemäss funktionierte, wurde von keiner Seite in Abrede gestellt und ist gutachterlich belegt (act. 1/I/018 S. 8 ; vgl. auch act. 1/I/001 S. 2 und 4 sowie act. 1/I/017, wo stets nur von nicht funktionierender Frontbeleuchtung die Rede ist, sowie als weiteres Indiz die Aussagen der Auskunftsperson F._____ in act. 1/I/004 S. 2). b) Der Privatkläger erklärte in seiner polizeilichen Einvernahme vom 12. Januar 2014 (act. 1/I/003 S. 5), die (Front-) Beleuchtung an seinem Motorrad habe funktioniert, als er zu Hause losgefahren sei. Ob diese später funktioniert habe, wisse er nicht. Er habe aber nicht bemerkt, dass sie nicht mehr funktioniert hätte. Bei seiner Befragung durch die Staatsanwaltschaft am 8. Juli 2014 (act. 1/IV/002 S. 3) gab er wiederum an, das (Front-) Licht an seinem Motorrad sei eingeschaltet gewesen und habe bei seiner Fahrt gebrannt. c) Demgegenüber machte der Beschuldigte bereits unmittelbar nach dem Unfall gegenüber der Polizei geltend, er sei sich „ganz sicher“, dass der Privatkläger ohne Licht (gemeint wohl: ohne Frontbeleuchtung) herangefahren sei (act. 1/I/002 S. 2 f.) . Auch in den folgenden staatsanwaltlichen bzw. vorinstanzlichen Einvernahmen (act. 1/IV/001; act. 13 S. 3) bestätigte er diese Angabe. Anzeichen (wie z.B. Lügensignale), aufgrund welcher diese stets gleichbleibenden Aussagen als unglaubhaft zu werten wären, bestehen keine. d) Sodann liegen Aussagen eines F._____ vor, welche dieser am 7. November 2013 als Auskunftsperson gegenüber der Polizei machte. F._____ gab an (act. 1/I/004 S. 2 f.), er habe zwischen zirka 20:30 Uhr bis 21:00 Uhr auf der Hauptstrasse in Schwanden auf Höhe der Doppelturnhalle ein in Richtung Glarus fahrendes Motorrad mit heulendem Motor wahrgenommen. Dabei sei ihm aufgefallen, dass dieses vorne kein Licht, weder Stand- noch Abblendlicht, gehabt habe. Die Aussagen von F._____ weisen einige Anhaltspunkte auf, welche die Beschreibung als realitätsgetreu bzw. glaubhaft erscheinen lassen, so z.B. seine Gefühlsäusserung, wonach er für sich gedacht habe, der Fahrer habe auch noch Mut, in der Nacht ohne Licht zu fahren (act. 1/I/004 S. 2) und das stellenweise vorsichtige Berichten (klare Deklaration, dass er nicht mehr wisse, welche Witterung geherrscht habe und dass es ihm zufolge Dunkelheit unmöglich ist, das Motorrad zu beschreiben, act. 1/I/004 S. 2 f.). Die Verteidigung weist sodann zutreffend darauf hin (act. 13 S. 6), dass zur Tages- und Jahreszeit des Unfalls auf der Hauptstrasse in Schwanden gewöhnlich nicht überaus viele Motorräder unterwegs sein dürften, womit – trotz mehrerer auf der Hauptstrasse ab Höhe Doppelturnhalle bis zur Unfallstelle bestehender Abzweigungsmöglichkeiten (so der Privatkläger in act. 50 Rz. 11) – der Schluss naheliegt, es könnte sich beim von F._____ gesehenen Motorradfahrer um den Beschuldigten handeln. e) Zusätzlich zu diesen glaubhaften Angaben von F._____ und zu den konstanten Aussagen des Beschuldigten liegt ein Untersuchungsbericht des Forensisch-Naturwissenschaftlichen Diensts der Kantonspolizei St. Gallen vom 29. November 2013 (act. 1/I/018) vor. Darin konstatiert dieser (act. 1/I/018 S. 8), das Motorrad sei mit eingeschaltetem Licht gefahren (gemeint wohl: Lichtschalter auf „Ein“, vgl. auch Polizeirapport [1/I/001 S. 5], Untersuchungsantrag [act. 1/I/016 S. 2] und Fotodokumentation [act. 1/I/017 S. 5]) und beide linke Richtungsanzeiger und das Rücklicht seien zum Zeitpunkt des Unfalls in Betrieb gewesen. Bei der Frontbeleuchtung

habe die wissenschaftliche Untersuchung einen widersprüchlichen Befund ergeben. Seitens des Forensisch-Naturwissenschaftlichen Diensts könne deshalb weder ausgeschlossen noch bestätigt werden, dass zum Unfallzeitpunkt irgendein Licht der Frontbeleuchtung geleuchtet habe. f) Aufgrund dieser Beweislage bestehen zumindest erhebliche, unüberwindliche Zweifel, dass beim Motorrad des Privatklägers in der unmittelbaren Zeitspanne um den Unfall die Frontbeleuchtung in Betrieb war. Daher muss im Folgenden in dubio pro reo (Art. 10 Abs. 3 StPO; vgl. vorne, E. IV.2.) mit der Vorinstanz (act. 23 E. II.11.) davon ausgegangen werden, dass diese Frontbeleuchtung um die Unfallzeit nicht funktionierte bzw. nicht leuchtete (so in einer ähnlichen Fallkonstellation auch OG ZH SB130514 vom 13. März 2014 E. 3.4.1.). Dies, zumal der Privatkläger im Zusammenhang mit dem anklagegegenständlichen Ereignis durch die Jugendanwaltschaft mit Strafbefehl vom 25. Februar 2014 (act. 1/I/029) rechtskräftig (vgl. act. 47 S. 7 oben) wegen Fahrens ohne Licht bei beleuchteter Strasse nachts resp. mit defekten Frontlichtern im Sinne von Art. 41 Abs. 1 SVG, Art. 30 Abs. 1 VRV i.V.m. Art. 90 Abs. 1 SVG schuldig gesprochen und mit einem Verweis bestraft wurde.

E. 5

a) Im Bereich des Unfallorts galt am 25. Oktober 2013 – wie noch heute – eine signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h (act. 1/I/001 S. 1; OG GL, OG.2015.00045 vom 27. Mai 2016 E. III.B.). Der Privatkläger gab an, dort auf seinem Motorrad mit einer Geschwindigkeit von zirka 70 km/h gefahren zu sein (act. 1/I/003 S. 3; act. 1/IV/002 S. 3). Der Beschuldigte seinerseits führte aus, er glaube, das Motorrad sei „eher schnell“ gefahren (act. 1/I/002 S. 3). b) Da keine weiteren Beweise zur vom Privatkläger gefahrenen Geschwindigkeit vorliegen, ist davon auszugehen, dass dieser auf der geraden Strecke (vgl. act. 1/I/001 S. 1; act. 1/I/017 S. 3 oben) unmittelbar vor dem Unfallereignis mit einer Geschwindigkeit von zirka 70 km/h fuhr (zur Frage, ob der Privatkläger vor der Kollision gebremst hat, vgl. hinten, E. IV.7e).

E. 6

Februar 2014 (act. 1/I/001 S. 1) und der polizeilichen Fotodokumentation (act. 1/I/017) zu entnehmen, dass die Strasse trocken war und nächtliche Lichtverhältnisse herrschten, der Strasse entlang aber die in einem längeren Bereich in regelmässigen Abständen installierte (vgl. act. 1/I/017 S. 2 f. sowie den Planausschnitt der Technischen Betriebe Glarus Süd betreffend öffentliche Beleuchtung, act. 41) Strassenbeleuchtung (Natriumdampflampen, 100 Watt, vgl. act. 41) funktionierte (vgl. auch die Aussage des Privatklägers in act. 1/I/003 S. 4) . b) Umstritten ist, wie gut die Strasse im Bereich des Unfallorts (Hauptstrasse in Schwanden auf Höhe des Gebäudes der Fridolin Druck und Medien Walter Feldmann AG [nachfolgend: „Fridolin-Gebäude“]) zum Zeitpunkt des Vorfalls aufgrund dieser Strassenbeleuchtung ausgeleuchtet war. Der Beschuldigte gab anlässlich mehrerer Befragungen an, es sei trotz Vorhandenseins einer Strassenbeleuchtung dunkel gewesen und er habe niemanden kommen sehen, sondern der Privatkläger sei mit seinem Motorrad plötzlich aus dem Dunkeln erschienen (vgl. act. 1/I/002 S. 2 ff.; act. 13 S. 2 f; act. 47 S. 2; vgl. auch die Ausführungen seiner Verteidigung in act. 13 S. 5). Demgegenüber hält der Rechtsbeistand des Privatklägers dafür, im Bereich der Unfallstelle habe eine ausserordentlich gute Beleuchtung bestanden, womit keine Rede davon sein könne, dass es dunkel gewesen sei (vgl. act. 13 S. 4; act. 50 Rz. 2, 6, 12). c) Das Obergericht führte am 20. Oktober 2015 abends ab 20:30 Uhr im Bereich der Unfallstelle einen Augenschein durch. Dieser wurde so terminiert und organisiert, dass in jeder Hinsicht möglichst

authentische Verhältnisse wie seinerzeit am Unfalltag (25. Oktober 2013 um zirka 20:45 Uhr) herrschten. Die Kantonspolizei sperrte Teile der Haupt- und der Sernftalstrasse mehrmals kurzzeitig für den normalen Verkehr und es wurde ein dunkel gekleideter Motorradfahrer mit einem dunklen Motorrad einige Male ohne eingeschaltete Frontbeleuchtung und mit einer Geschwindigkeit von jeweils 70 km/h von Schwanden her auf der Hauptstrasse an der Unfallstelle vorbei in Richtung Mitlödi fahren gelassen. Während dieser Fahrten postierten sich die Mitglieder des Gerichts sowie die Parteien an verschiedenen Stellen im Bereich der Abzweigung Hauptstrasse/Sernftalstrasse, so unter anderem auch in einem in Fahrtrichtung Schwanden auf der Einspurstrecke zur Sernftalstrasse unmittelbar vor der Abzweigung mit eingeschaltetem Abblendlicht abgestellten Polizeifahrzeug (Personenwagen; vgl. zum Ganzen: act. 35, 38, 41-42, 44, 46).

d) Was die Lichtverhältnisse anbelangt, stellte das Obergericht an diesem Augenschein erstens fest, dass die Dämmerung bereits deutlich fortgeschritten und es entsprechend dunkel war. Zweitens fiel dem Obergericht auf, dass trotz Betriebs der bereits beschriebenen (vorne, E. IV.5a), in regelmässigen Abständen angebrachten Strassenbeleuchtung ein ungefähr 20-25 Meter langer Bereich der Hauptstrasse, nämlich eine auf Höhe des nördlichen Endes des Fridolin-Gebäudes (d.h. zirka 30 Meter [nördliches Ende] bis zirka 55 Meter [südliches Ende] vom südlichen Ende der Einspurstrecke entfernt) liegende Fläche auf der Fahrspur in Richtung Glarus (vgl. nachfolgende Skizze) – vor allem je weiter man hin zur Strassenseite blickt, an welcher das Fridolin-Gebäude liegt –, recht dunkel war bzw. als in deutlich schlechterem Masse ausgeleuchtet erschien als die übrigen Teile der Hauptstrasse, insbesondere als der unmittelbare Bereich der Verzweigung und als der Bereich weiter südlich nach dem Werkhof gegen Schwanden hin. Eine mögliche Erklärung für das Bestehen dieses dunklen Bereichs liegt dabei darin, dass ungefähr an dieser Stelle der Hauptstrasse die Strassenseite ändert, an welcher die Strassenbeleuchtung angebracht ist (von Schwanden her kommend Beleuchtung zunächst am rechten Strassenrand, danach ab den überdachten Parkplätzen nördlich des Werkhofs von Schwanden her gesehen am linken Strassenrand, vgl. act. 1/I/017 S. 2 und S. 3 oben; sowie act. 41) und dass die Strassenbeleuchtung im Bereich der überdachten Parkplätze nördlich des Werkhofs im Vergleich zu den übrigen Strassenleuchten um mehrere Meter zurückversetzt ist (vgl. Planausschnitt der Technischen Betriebe Glarus Süd betreffend öffentliche Beleuchtung, act. 41, Position der Leuchte Nr. 406 im Vergleich zu den Positionen der Leuchten Nr. 403-405 sowie act. 1/I/017 S. 2 und S. 3 oben). Ohne nennenswerten Einfluss auf diesen dunklen Bereich blieben dabei am Augenschein die am Fridolin-Gebäude angebrachte Beleuchtung der Firmentafel (vgl. act. 1/I/017 S. 3 oben) wie auch die Beleuchtung des unmittelbar bei der Einmündung der Sernftalstrasse in die Hauptstrasse liegenden Fussgängerstreifens (vgl. act. 1/I/017 S. 2 und act. 41 Lampe Nr. 407), dies wohl, weil sich diese beiden Lichtquellen weiter nördlich als der ausgemachte dunkle Bereich befinden.

e) Dieser am Augenschein – übrigens nicht nur vom Gericht, sondern auch von der Verteidigung (vgl. act. 49 S. 2) – gewonnene Eindruck, dass in Fahrtrichtung Glarus im Bereich des Fridolin-Gebäudes entgegen den von der Vorinstanz allein gestützt auf die bei den Akten liegenden Fotoaufnahmen angestellten, entsprechenden Erwägungen (act. 23 E. II.12.) eine schlecht ausgeleuchtete Fläche besteht, geht zumindest andeutungsweise auch aus einigen bei den Akten liegenden Fotoaufnahmen hervor (vgl. act. 1/I/017 S. 3 oben sowie act. 43 Fotos Nr. 4796, 4798, 4824, 4834 und 4835). Aus diesen Aufnahmen ist der soeben geschilderte Verlauf der Strassenbeleuchtung ersichtlich und lässt sich der genannte dunkle Bereich ebenfalls erahnen. Allerdings ist in all den

genannten Fotos auf der Hauptstrasse ein Polizeifahrzeug mit eingeschalteter weisser Front- und oranger Dachbeleuchtung zu sehen, was die Aussagekraft dieser Aufnahmen in Bezug auf die Frage der zum Zeitpunkt des Unfalls herrschenden Lichtverhältnisse deutlich schmälert. Allgemein ist sodann hinsichtlich dieser Fotoaufnahmen zu beachten, dass diese allesamt nicht unmittelbar zum Zeitpunkt des Unfalls (zirka 20:45 Uhr, vgl. vorne, E. IV.3c) erstellt wurden, sondern einige Zeit später (vgl. die bei Einlegen der Foto-CD [act. 43] im Explorer erscheinenden Angaben unter „Änderungsdatum“, wobei unklar bleibt, ob es sich dabei um den Zeitpunkt der Erstellung der Aufnahmen oder um jenen der Bearbeitung [auf CD brennen] derselben handelt). Wahrscheinlich war es somit zu dieser Zeit dunkler als anlässlich des Unfalls. Dennoch geben die Aufnahmen einen gewissen Aufschluss zumindest über das Verhältnis bzw. die Lage dunklerer und hellerer Stellen auf der Hauptstrasse, auch wenn Fotoaufnahmen selbstredend möglicherweise ein Bild vermitteln, welches nicht vollständig den in der Realität herrschenden Verhältnissen entspricht. f) Die Rechtsvertretung des Privatklägers machte in der Berufungsverhandlung vom 23. Oktober 2015 (act. 50 Rz. 2, 6, 12) geltend, dass es am konkreten Unfalldatum, d.h. am 25. Oktober 2013 um zirka 20:45 Uhr, insgesamt heller gewesen sei als am Abend des Augenscheins (20. Oktober 2015 von 20:30 Uhr bis 21:00 Uhr), weil damals der Mond sichtbar gewesen sei. Allerdings finden sich in den Akten nirgendwo Anhaltspunkte, aufgrund derer sich ermitteln liesse, welcher Einfluss damals vom Mond auf die bei der fraglichen Strassenverzweigung herrschenden Lichtverhältnisse ausging. Dies lässt sich heute auch sonst nicht mehr verlässlich bzw. auf objektivierte Weise rekonstruieren. Deshalb und zumal zweifelhaft ist, ob der Mond zur Zeit des Unfalls in Schwanden überhaupt bereits aufgegangen war (vgl. www.mondverlauf.de [Eingabe: Schwanden und Unfalldatum 25. Oktober 2013], wonach der Mondaufgang damals dort erst um 23:16 Uhr erfolgte), muss in dubio pro reo davon ausgegangen werden (Art. 10 Abs. 3 StPO), dass allfälliger Mondschein höchstens marginalen Einfluss auf die Lichtverhältnisse am Unfallort bzw. zur Unfallzeit hatte. Dies, zumal auf den bei den Akten liegenden Fotoaufnahmen (act. 1/I/017; act. 43) kein Mondeinfluss erkennbar ist, obwohl diese wie soeben erwähnt einige Zeit nach dem Unfall erstellt wurden und daher auf diesen zufolge weiter fortgeschrittener Dämmerung ein Mondeinfluss eher besser als zum Unfallzeitpunkt sichtbar sein sollte. Insgesamt ist somit punkto Lichtverhältnisse mangels anderer Beweismittel primär auf die beim Augenschein gewonnenen, vorne wiedergegebenen Eindrücke der Gerichtsmitglieder, insbesondere deren Feststellung des beschriebenen (E. IV.6d-e), ausgeprägten dunklen Bereichs abzustellen. g) Im Übrigen fiel den Gerichtsmitgliedern, als sie sich anlässlich des Augenscheins im am südlichen Ende des Einspurstreifens abgestellten Polizeifahrzeug befanden, auf, dass das herannahende Motorrad im Innern des Polizeifahrzeugs bei ausgeschalteter Radio- bzw. Musikanlage nur leise hörbar und zudem das Sichtfeld etwas eingeschränkt bzw. jedenfalls nicht derart umfassend war, wie dies gewisse Fotoaufnahmen suggerieren (vgl. z.B. act. 43 Fotos Nr. 4796, 4798, 4824, 4834 und 4835). Selbstverständlich ist hierbei zu berücksichtigen, dass es sich bei den beiden Unfallfahrzeugen des Privatklägers und des Beschuldigten um andere Modelle mit unter anderem möglicherweise andersartigen Lärmdämmungs- und Sichtwinkel-Eigenschaften als die beim Augenschein verwendeten Fahrzeuge handelt. Dennoch sind die soeben genannten Umstände mangels anderer diesbezüglicher Sachverhaltserhebungen bei der nachfolgenden Würdigung jedenfalls untergeordnet auch mit zu berücksichtigen (Art. 10 Abs. 3 StPO). Dies mitunter, weil der Beschuldigte – der nach eigenen Aussagen beim Autofahren ab und zu Radio höre, nicht aber telefoniere und

am Unfallabend nicht einmal ein Mobiltelefon dabei gehabt habe (act. 13 S. 3) – ebenfalls angab, er habe vom herannahenden Motorrad nichts gehört (act. 13 S. 3), was nach dem Gesagten jedenfalls nicht völlig ungläubhaft ist.

E. 7

a) In Bezug auf den Beginn des vom Beschuldigten ausgeführten Abbiegevorgangs in die Sernftalstrasse stimmen die Angaben der Beteiligten untereinander sowie mit den weiteren Akten überein (Fahrt von Mitlödi herkommend auf der Hauptstrasse und dann Einbiegen in die Einspurstrecke vor der Verzweigung; vgl. u.a. act. 1/I/002 S. 2 und act. 1/I/003 S. 3). Laut seinen eigenen Aussagen hat der Beschuldigte beim Einspuren den linken Richtungsanzeiger betätigt (act. 1/I/002 S. 2) und Gegenteiliges lässt sich mangels Zeugen (vgl. act. 1/I/002 S. 3 und act. 1/I/001 S. 5, wo als Auskunftsperson einzig F. _____ [vgl. E. IV.4d] genannt wird) nicht (mehr) erstellen, womit dies in dubio pro reo (Art. 10 Abs. 3 StPO) als erstellt zu betrachten ist. Aus denselben Gründen ist mangels anderslautender Beweismittel davon auszugehen, dass der Beschuldigte mit Abblendlicht und nicht mit Fernlicht unterwegs war, zumal der Bereich der fraglichen Verzweigung mit einer Strassenbeleuchtung versehen ist (vgl. E. IV.6a). Weiter sagten sowohl der Beschuldigte als auch der Privatkläger aus, dass Ersterer vor dem Linksabbiegen am südlichen Ende der Einspurstrecke angehalten habe (vgl. u.a. act. 1/I/002 S. 2 und act. 1/I/003 S. 3; die Rechtsvertretung des Privatklägers zitiert diesen in act. 13 S. 4 unrichtig, wenn sie ausführt, gemäss ihm sei der Beschuldigte mit 20-30 km/h auf der Einspurstrecke gefahren und ohne anzuhalten abgebogen; vielmehr gab auch der Privatkläger an, der Beschuldigte habe sein Fahrzeug beim Einspuren angehalten [so explizit in act. 1/I/003 S. 3] und bezog sich die vom Privatkläger geäußerte Geschwindigkeitsangabe auf den Kollisionszeitpunkt [vgl. act. 1/I/003 S. 3 und act. 1/IV/002 S. 3]). Wenngleich dies nicht mittels weiterer Beweismittel untermauert ist und ein Anhalten auf der Einspurstrecke dann, wenn man keinen Gegenverkehr erblickt, nicht als zwingend geboten erscheint (vgl. hinten, E. V.2b), ist somit aufgrund der insoweit übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten und des Privatklägers sowie in dubio pro reo (Art. 10 Abs. 3 StPO) als erstellt zu betrachten, dass dieser vor dem anklagegegenständlichen Linksabbiegen am südlichen Ende des Einspurstreifens zumindest kurz anhielt. Dafür spricht auch, dass gemäss Untersuchungen des kriminaltechnischen Diensts der Kantonspolizei im Bereich der Verzweigung weder Brems- noch Pneuabdruckspuren festgestellt werden konnten (act. 1/I/017 S. 3). Derartige Spuren wären hingegen wohl eher zu verzeichnen gewesen, wenn der Beschuldigte bei seinem Abbiegmanöver keinen solchen Halt eingelegt hätte, wäre er doch auf diese Weise mit einer höheren Geschwindigkeit über die Verzweigung gefahren und zum Kollisionspunkt gelangt (ähnlich auch die Verteidigung in act. 13 S. 6). b) Den weiteren Verlauf seiner Fahrt nach dem Halt auf der Einspurstrecke schildert der Beschuldigte wie folgt (act. 1/I/002 S. 2 f.; act. 13 S. 2 f.; act. 47 S. 2): Am südlichen Ende der Einspurstrecke stehend habe er ein erstes Mal zur Gegenfahrbahn geschaut und geprüft, ob ihm kein anderer Verkehrsteilnehmer entgegenkomme. Nachdem er niemanden gesehen habe, sei er angerollt. Als er angefahren sei, habe es auch bereits „geklöpft“. Aus dem Dunklen sei ein Motorrad ohne Licht von Schwanden her in Richtung Mitlödi gekommen. Zum Reagieren sei es aber schon zu spät gewesen. Er habe den Motorradfahrer erst kurz vor der Kollision bemerkt, als dieser bereits sehr nahe bei ihm gewesen sei und daher sei es trotz sofortigem Stopp zur Kollision gekommen. An dieser Schilderung fällt zwar die Aussage auf, wonach er erstmals erst am Ende der Einspurstrecke stehend zur Gegenfahrbahn geschaut habe, blickt man doch üblicherweise bereits während der Fahrt auf

der Einspurstrecke ein erstes Mal zumindest flüchtig dorthin. Mangels anderer Beweise zum Einspurverhalten des Beschuldigten ist indes dennoch von dessen Version des Ablaufs auszugehen, zumal er abgesehen von diesem Sachverhaltselement zum weiteren Verlauf seiner Fahrt nach dem Halt auf der Einspurstrecke detaillierte und damit glaubhafte Aussagen machte. Zudem ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte und in dubio pro reo (Art. 10 Abs. 3 StPO) davon auszugehen, dass er bei seinem Halt auf der Einspurstrecke vor dem Losfahren pflichtgemäss (vgl. hinten, E. V.1b-c) auch noch zur Sernftalstrasse hinblickte, um zu prüfen, ob dieser Bereich frei von Verkehr und insbesondere von die Strasse querenden Fussgängern ist (Fussgängerstreifen auf der Sernftalstrasse in unmittelbarer Nähe der Verzweigung, vgl. E. IV.6d). Der Privatkläger seinerseits gibt – weniger detailliert, aber insoweit konstant – an (act. 1/I/003 S. 3; act. 1/IV/002 S. 3): er habe gesehen wie der Personenwagen von Mitlödi hergekommen sei und eingespurt habe, um in Richtung Feuerwehrstützpunkt Kärfpf zu fahren. Dann sei dieser beim Abbiegen in ihn hineingefahren. c) Zur Geschwindigkeit des Beschuldigten zum Zeitpunkt der Kollision finden sich unterschiedliche Schilderungen der Beteiligten. Der Beschuldigte erklärte zunächst in seiner polizeilichen Einvernahme vom 25. Oktober 2013, er sei angefahren und da habe es auch bereits „geklöpft“ (act. 1/I/002 S. 3). In der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 27. Juni 2014 (act. 1/IV/001 S. 2) gab er dann an, der Motorradfahrer sei in ihn hineingefahren, während er stillgestanden sei. Anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz vom 15. Oktober 2014 (act. 13 S. 2 f.) führte er aus, er sei angefahren, habe eine Geschwindigkeit von nicht einmal 10 km/h gehabt und bei der Kollision noch gebremst, aber es sei zu spät gewesen. Der Motorradfahrer sei nicht ausgewichen. Der Privatkläger führte in seiner polizeilichen Einvernahme vom 12. Januar 2014 (act. 1/I/003 S. 3) ebenfalls aus, der Personenwagen des Beschuldigten sei bei der Kollision nicht schnell gefahren, vielleicht mit 20 km/h. Er habe noch versucht, nach rechts zu fahren, um die Kollision zu vermeiden, was aber nicht gelungen sei. Gebremst habe er nicht, da er zum Reagieren keine Zeit mehr gehabt habe. Vor der Staatsanwaltschaft hielt der Privatkläger daran fest (act. 1/IV/002 S. 3), dass der Personenwagen noch gefahren sei, als es zur Kollision kam, und zwar mit einer Geschwindigkeit von zirka 20 bis 30 km/h. Er habe noch auszuweichen und zu bremsen versucht. Trotzdem sei das Auto hinten links in ihn hineingefahren. d) Davon ausgehend, dass der Beschuldigte am südlichen Ende der Einspurstrecke einen Kontrollhalt tätigte (vgl. oben, E. IV.7a) und da der Kollisionspunkt nur zirka fünf bis sechs Meter von dieser Stelle entfernt liegt (vgl. u.a. act. 1/I/017 S. 2 und S. 3 unten [Endlage minus kurzer Anhalteweg]) sowie weil das Motorrad in geringer Distanz (zirka drei bis vier Meter) zum Personenwagen zu liegen gekommen ist (vgl. u.a. act. 1/I/017 S. 3), erscheint es als sehr wahrscheinlich, dass der Personenwagen des Beschuldigten zum Zeitpunkt der Kollision lediglich mit geringer Geschwindigkeit unterwegs war, wie dies auch der Privatkläger zumindest anlässlich seiner ersten Einvernahme bestätigte (act. 1/I/003 S. 3; vgl. auch die bei den Akten liegende E-Mail von X._____ vom 15. Juli 2014 [act. 1/III/004], wonach anzunehmen sei, dass der eben erst wieder angefahrene Personenwagen schneller zum Stillstand gekommen sei als das – mit einer Geschwindigkeit von rund 70 km/h herannahende [vgl. oben, E. IV.5b] – Motorrad, er aber nicht beurteilen könne, ob der Personenwagen zum Unfallzeitpunkt komplett stillgestanden sei). Allein der Umstand, dass am Personenwagen des Beschuldigten doch erhebliche Schäden zu verzeichnen sind (vgl. act. 1/I/017 S. 3 und act. 43, u.a. Fotos Nr. 4803-4806 und 4809-4811), vermag an dieser Schlussfolgerung nichts zu ändern und kann auch auf die bei der Kollision vorherrschende Dynamik (vgl. die vorinstanzliche Vermutung [act. 23

E. II.12.], wonach ein Grossteil der Bewegungsenergie in der Kollision aufgegangen sein könnte) zurückzuführen sein. Im Übrigen ist es aufgrund des Schadensbilds (vgl. nachfolgend E. IV.7f) und der Aussagen des Privatklägers nicht plausibel, dass der Privatkläger in den Personenwagen des Beschuldigten hineinfuhr, wie Letzterer vor der Staatsanwaltschaft behauptete (act. 1/IV/001 S. 2). Wäre der Personenwagen nämlich tatsächlich bereits stillgestanden, mithin das Motorrad des Privatklägers in diesen geprallt, so fänden sich kaum auf der in Fahrtrichtung linken Seite des Personenwagens derart ausgeprägte Schäden wie die eingetretenen (vgl. act. 1/I/017 S. 3; act. 43 Fotos Nr. 4803-4806 und 4809-4811). Vielmehr wären diesfalls Schäden auf der anderen Wagenseite bzw. weitergehende Schäden als die Eingetretenen im Frontbereich zu erwarten gewesen (so zutreffend auch der Privatkläger in act. 50 Rz. 10). e) Ebenfalls kann als erstellt gelten, dass der Privatkläger mit seinem Motorrad vor der Kollision nicht bremste bzw. dass er dies zwar noch versuchte, es aber bereits zu spät war (vgl. dessen glaubhafte Aussagen in act. 1/I/003 S. 4 und act. 1/IV/002 S. 3 sowie die polizeiliche Fotodokumentation, act. 1/I/017 S. 3, wonach weder Brems- noch Pneuabdruckspuren festgestellt werden konnten). f) Schliesslich ist auf die Aspekte Endlage der Fahrzeuge und Schadensbild einzugehen. Aus der polizeilichen Fotodokumentation (act. 1/I/017) sowie aus den weiteren seitens der Polizei eingereichten Fotoaufnahmen (act. 43) ist ersichtlich, dass der Personenwagen des Beschuldigten in einem seitlichen Abstand von zirka drei bis vier Metern von der Hauptstrasse auf der in diese einmündenden Sernftalstrasse zum Stehen kam. Beim Personenwagen des Beschuldigten sind auf der in Fahrtrichtung linken Seite im vorderen Bereich sowie an der Front und an der Motorhaube erhebliche Schäden eingetreten (vgl. act. 1/I/001 S. 3 unten, act. 1/I/017 S. 3 sowie act. 43 u.a. Fotos Nr. 4803-4806 und 4809-4811). Das Motorrad des Privatklägers lag zirka drei bis vier Meter nord-/nordöstlich des Personenwagens ebenfalls bereits deutlich im Bereich der Sernftalstrasse (vgl. u.a. act. 1/I/017 S. 2 f. sowie diverse Fotos in act. 43). Bei dieser Faktenlage erscheint die Aussage des Privatklägers (act. 1/I/003 S. 4 und act. 1/IV/002 S. 3) , wonach er noch versucht habe, nach rechts auszuweichen, um die Kollision zu vermeiden, als glaubhaft (so auch die Rechtsvertretung des Privatklägers in act. 13 S. 4 unten; vgl. ferner die vorinstanzlichen Erwägungen in act. 23 E. II.12.), wenngleich denkbar ist, dass auch die bei der Kollision wirkenden Kräfte zur seitlichen Verschiebung der Fahrzeuge weg von der Hauptstrasse auf die Sernftalstrasse beigetragen haben (unglaublich ist demgegenüber die Aussage des Beschuldigten an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung [act. 13 S. 3], dass der Motorradfahrer nicht ausgewichen sei). Gemäss Polizeirapport (act. 1/I/001 S. 4 unten) erlitt das Motorrad Totalschaden und aus den in den Akten liegenden Fotoaufnahmen (act. 1/I/017 S. 4 ff.; act. 43 Fotos Nr. 4809-4816, 4827-4829, 4861-4870) ist ersichtlich, dass vor allem die linke Seite des Motorrads, primär im hinteren Bereich, beschädigt wurde. Dieses beim Motorrad und beim Personenwagen vorliegende Schadensbild deutet darauf hin, dass das Motorrad seitlich und eher im hinteren Bereich vom Personenwagen getroffen wurde (vgl. auch den Polizeirapport vom 6. Februar 2014 [act. 1/I/001 S. 2], in welchem aus der Perspektive des Personenwagens des Beschuldigten von einer „frontalen/seitlichen“ Kollision die Rede ist) , als es sich schon fast nicht mehr im Abbiegebereich des Personenwagens befand (ebenso die Vorinstanz in act. 23 E. II.12.). Zur Endlage des Privatklägers selbst finden sich in den Akten einzig eine Notiz im Polizeirapport, wonach der verletzte Privatkläger in Rücklage auf dem Trottoir gelegen sei (act. 1/I/001 S. 5 oben), nicht aber weitere Beweismittel. Insbesondere sind auf den bei den Akten liegenden Fotoaufnahmen (act. 43) keine entsprechenden Strassenmarkierungen

auszumachen (vgl. z.B. act. 43 Fotos-Nr. 4841-4846, wo zwar Markierungen zu den Positionen der Fahrzeuge, nicht aber solche zur Lage des verletzten Privatklägers erkennbar sind). Weiter ist festzuhalten, dass der linke Turnschuh des Privatklägers am Fussraster seines Motorrads eingeklemmt wurde (act. 1/I/017 S. 4). Sodann hat der Privatkläger bei der Kollision seinen Schutzhelm verloren und dieser kam in erheblicher Entfernung von der Unfallstelle nördlich der Verzweigung Hauptstrasse/Sernftalstrasse im Wiesland zu liegen (siehe act. 43 Fotos Nr. 4847-4848 sowie die Aussagen des Beschuldigten in act. 1/I/002 S. 3 und act. 13 S. 2 f., dass der Schutzhelm weit „weggeflogen“ sei, obwohl der Privatkläger diesen bei seiner Fahrt getragen habe). Der Beschuldigte gab hierzu anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung an (act. 13 S. 2 f.), der Privatkläger habe – von ihm darauf angesprochen – gesagt, er habe den Schutzhelm wohl nicht richtig aufgehabt. Es ist zwar bemerkenswert, dass das Motorrad, welches immerhin mit einer Geschwindigkeit von rund 70 km/h unterwegs war (vgl. vorne, E. IV.5b), wie soeben erwähnt nahe beim Personenwagen zu liegen kam und zugleich der Schutzhelm des Privatklägers weit wegkatapultiert wurde. Letztlich sind die genauen Gründe für diese Unfallendlage der involvierten Fahrzeuge, des Privatklägers selbst und von dessen Schutzhelm jedoch für die Beurteilung der Strafbarkeit des Beschuldigten nicht von Relevanz (vgl. hinten, E. V.), weshalb diese Thematik hier nicht vertieft zu werden braucht.

E. 8

a) Der Beschuldigte beantragt im Berufungsverfahren (act. 27 S. 2 f.; act. 47 S. 2) die Einholung eines unfallanalytischen Gutachtens „insbesondere betreffend eine Lichtanalyse am Unfallort, der Eruierung der genauen Unfallstelle sowie einer Einschätzung der Fahrgeschwindigkeit des Privatklägers zum Zeitpunkt des Aufpralls“. b) Was die Lichtverhältnisse am Unfallabend anbelangt, wurden seitens des Obergerichts mit der Anfrage an die Technischen Betriebe Glarus Süd vom 20. Oktober 2015 (vgl. act. 41) sowie mit dem Augenschein (vgl. act. 35, 38, 41-44, 46) weitere Erkundigungen getätigt, aufgrund welcher sich dieser Aspekt vorliegend hinreichend verlässlich beurteilen lässt (vgl. vorne, E. IV.6b-f). In Bezug auf die Fahrgeschwindigkeit des Privatklägers ist aufgrund der Tatsache, dass an der Unfallstelle keinerlei Brems- und/oder Pneuabdruckspuren festgestellt werden konnten (act. 1/I/017 S. 3), nicht davon auszugehen, dass ein Gutachten erkenntnisbringend sein könnte (so übrigens vor Vorinstanz auch der Beschuldigte: act. 11 S. 1 unten). Die Eruierung der genauen Kollisionsstelle schliesslich ist vorliegend, wo es um die Frage allfälliger Sorgfaltspflichtverletzungen des Beschuldigten geht, nicht entscheidend relevant (vgl. die nachstehenden Erwägungen sowie BGer 6S.686/2001 vom 18. Februar 2002). Nach dem Gesagten ist daher der Beweisantrag des Beschuldigten um Einholung eines unfallanalytischen Gutachtens abzuweisen (Art. 318 Abs. 2 StPO analog).

E. 9

Zusammenfassend ist nach Würdigung sämtlicher in Betracht fallender Beweismittel folgender Sachverhalt erstellt: Der Beschuldigte fuhr am Abend des 25. Oktober 2013 mit seinem Personenwagen von Glarus her auf der Hauptstrasse in Richtung Schwanden und beabsichtigte eingangs Schwanden nach links in die Sernftalstrasse, auf welcher sich unmittelbar nach der Verzweigung ein Fussgängerstreifen befindet, abzubiegen. Hierfür befuhr er um zirka 20:45 Uhr mit Abblendlicht sowie den linken Richtungsanzeiger betätigend die vor der Verzweigung bestehende Einspurstrecke und hielt vor dem Linksabbiegen an deren südlichem Ende an. In diesem Moment schaute er ein erstes Mal

zur Gegenfahrbahn und prüfte, ob ihm kein anderer Verkehrsteilnehmer entgegenkommt sowie ob die Abbiegestrecke frei von Verkehr und Fussgängern ist. Da er auf der Gegenfahrbahn und im Bereich seines beabsichtigten Abbiegewegs niemanden sah, fuhr er wieder an, worauf es zur Kollision mit dem Privatkläger, einem entgegenkommenden vortrittsberechtigten Motorradfahrer, kam. Dieser war von Schwanden her auf der unmittelbar vor der Verzweigung gerade verlaufenden Hauptstrasse mit einer Geschwindigkeit von zirka 70 km/h (entsprechend der dort signalisierten Höchstgeschwindigkeit) unterwegs in Richtung Glarus, wobei dessen Frontbeleuchtung um die Unfallzeit nicht funktionierte bzw. nicht leuchtete. Er trug schwarze Kleidung, sein Motorrad war schwarz mit wenigen gelben Verzierungen und sein Schutzhelm weiss mit einigen schwarzen Verzierungen. Der Personenwagen des Beschuldigten fuhr zum Zeitpunkt der Kollision infolge erst gerade erfolgten Anrollens nach dem auf der Einspurstrecke getätigten Halt lediglich mit geringer Geschwindigkeit. Der Privatkläger versuchte noch zu bremsen, was nicht mehr gelang, und nach rechts auszuweichen, um eine Kollision zu vermeiden. Dennoch wurde das Motorrad vom Personenwagen seitlich und eher im hinteren Bereich getroffen, als es sich schon fast nicht mehr im Abbiegebereich des Personenwagens befand. Auf der Unfallstelle wurden weder Pneuabdruck- noch Bremsspuren festgestellt. Der Personenwagen des Beschuldigten kam in einem seitlichen Abstand von zirka drei bis vier Metern von der Hauptstrasse auf der einmündenden Sernftalstrasse zum Stehen. Er wurde auf der in Fahrtrichtung linken Seite im vorderen Bereich sowie an der Front und an der Motorhaube erheblich beschädigt. Das Motorrad des Privatklägers lag zirka drei bis vier Meter nord-/nordöstlich des Personenwagens ebenfalls bereits deutlich im Bereich der Sernftalstrasse. Es erlitt Totalschaden, wobei vor allem die linke Seite des Motorrads, primär im hinteren Bereich, beschädigt wurde. Der Privatkläger lag nach der Kollision mit erheblichen Beinverletzungen in Rücklage auf dem Trottoir, wobei sein linker Turnschuh am Fussraster seines Motorrads eingeklemmt blieb. Sodann wurde bei der Kollision der Schutzhelm des Privatklägers weggeschleudert und dieser kam in erheblicher Entfernung von der Unfallstelle nördlich der Verzweigung Hauptstrasse/Sernftalstrasse im Wiesland zu liegen. Weder die Fahrtüchtigkeit des Beschuldigten noch jene des Privatklägers war zum Zeitpunkt des Unfalls eingeschränkt, sie besaßen die erforderlichen Fahrberechtigungen und deren Fahrzeuge wiesen keine Mängel auf. Die Strassen waren damals trocken und die Dämmerung jedenfalls bereits deutlich fortgeschritten, sodass nächtliche Lichtverhältnisse herrschten. Der Hauptstrasse entlang funktionierte aber die bei der Verzweigung in einem längeren Bereich in regelmässigen Abständen installierte und mit 100 Watt-Natriumdampflampen ausgestattete Strassenbeleuchtung. Trotz Betriebs dieser Strassenbeleuchtung ist südlich der Verzweigung Hauptstrasse/Sernftalstrasse, beginnend ungefähr auf Höhe des nördlichen Endes des Fridolin-Gebäudes (d.h. rund in 30 Metern Entfernung vom südlichen Ende der Einspurstrecke), ein ungefähr 20 bis 25 Meter langer, auf der Fahrspur in Richtung Glarus liegender Bereich der Hauptstrasse – insbesondere je weiter man hin zur Strassenseite blickt, an welcher sich das Fridolin-Gebäude befindet – deutlich schlechter ausgeleuchtet als die übrigen Teile der Hauptstrasse und der Verzweigung. Diesen Sachverhalt gilt es im Folgenden rechtlich zu würdigen. V. Rechtliche Würdigung 1. Gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB wird auf Antrag bestraft, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Der objektive Tatbestand der einfachen Körperverletzung im Sinne dieser Bestimmung ist vorliegend unstrittig erfüllt, nachdem aus den bei den Akten liegenden medizinischen Berichten ersichtlich ist, dass der Privatkläger erhebliche

Beinverletzungen erlitt, was wie erwähnt (vorne, E. IV.1a) auch vom Beschuldigten anerkannt wird. Zu prüfen ist somit, ob auch der subjektive Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB erfüllt ist. 2. a) Fahrlässig begeht der Täter ein Verbrechen oder Vergehen, wenn die Tat darauf zurückzuführen ist, dass er die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Ein Schuldspruch wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts setzt somit voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist die Handlungsweise, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat auf Grund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der dabei zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Fehlen solche, kann auf analoge Regeln privater oder halbprivater Vereinigungen abgestellt werden, sofern diese allgemein anerkannt sind. Dies schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen Gefahrensatz gestützt werden kann. Die Vorsicht, zu der ein Täter verpflichtet ist, wird letztlich durch die konkreten Umstände und seine persönlichen Verhältnisse bestimmt (zum Ganzen statt vieler: BGE 135 IV 56 E. 2., 2.1.; BGer 6S.686/2001 vom 18. Februar 2002 E. 2a je m.w.H.). b) Der Umfang der Sorgfaltspflichten eines nach links abbiegenden Automobilisten richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der Verkehrsregelnverordnung (VRV). Gemäss diesen Erlassen hat derjenige, der nach links abbiegen will, gegen die Strassenmitte zu halten, d.h. einzuspuren, und vor dem Abbiegen dem entgegenkommenden Fahrzeugen den Vortritt zu lassen (Art. 36 Abs. 1 und 3 SVG). Weiter dürfen beim Einspuren der für den Gegenverkehr bestimmte Raum nicht beansprucht (Art. 13 Abs. 2 VRV), die Kurve nicht geschnitten (Art. 13 Abs. 4 VRV) und die vortrittsberechtigten entgegenkommenden Fahrzeuge in ihrer Fahrt nicht behindert werden (Art. 14 Abs. 1 VRV). Der Vortrittsbelastete hat seine Geschwindigkeit frühzeitig zu mässigen und, wenn er warten muss, vor Beginn der Verzweigung zu halten (Art. 14 Abs. 1 VRV; zum Ganzen: BGer 6B_438/2015 vom 28. Oktober 2015 E. 1.3.3.; BGer 6S.686/2001 vom 18. Februar 2002 E. 2a). Zu beachten ist auch die Grundregel von Art. 26 Abs. 1 SVG, wonach sich jedermann im Verkehr so verhalten muss, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet. Abs. 2 dieser Bestimmung auferlegt den Verkehrsteilnehmern sodann eine Pflicht zu besonderer Vorsicht unter anderem für denjenigen Fall, dass Anzeichen dafür bestehen, wonach sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten könnte. Einem Verkehrsteilnehmer ist dann ein Verstoss gegen Art. 26 Abs. 2 SVG vorzuwerfen, wenn er bei Einhaltung der erforderlichen Aufmerksamkeit den sich verkehrswidrig verhaltenden Strassenbenützer hätte wahrnehmen müssen und durch ein Brems- oder Ausweichmanöver eine Kollision hätte vermeiden können. Dabei richtet sich das Mass der Sorgfalt bzw. Aufmerksamkeit nach den gesamten Umständen, namentlich der Verkehrsdichte, den örtlichen Verhältnissen, der Zeit, der Sicht und den voraussehbaren Gefahrenquellen (OG ZH, SB130514 vom 13. März 2014 E. 3.5.; BGE 129 IV 282 E. 2.2.1, BGE 127 II 302 E. 3c; BGer 6S.686/2001 vom 18. Februar 2002 E. 2c je m.w.H.). Aus der soeben erwähnten Grundregel von Art. 26 Abs. 1 SVG wird auch der Vertrauensgrundsatz abgeleitet. Demgemäss darf jeder Strassenbenützer darauf

vertrauen, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ordnungsgemäss verhalten. Ein solches Vertrauen ist jedoch dann nicht gerechtfertigt, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird oder wenn ein Fehlverhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers auf Grund einer unklaren Verkehrssituation nach der allgemeinen Erfahrung unmittelbar in die Nähe rückt. Das bedeutet indessen nicht, dass derjenige, der in erkennbarer Weise gegen Verkehrsregeln verstösst, von anderen Verkehrsteilnehmern erwarten darf, dass sie die damit geschaffene Gefahr durch eine erhöhte Vorsicht ausgleichen. Umgekehrt kann sich aber auf den Vertrauensgrundsatz nur berufen, wer sich selbst verkehrsregelkonform verhalten hat (BGer 6B_168/2015 vom 21. Mai 2015 E. 1.5.; BGer 6S.686/2001 vom 18. Februar 2002 E. 2c m.w.H.). c) Das Bundesgericht hat zudem in Fällen, in welchen es um Unfälle auf Strassenverzweigungen bzw. diesbezügliche Vorwürfe von Sorgfaltspflichtenverletzungen ging, unter anderem folgende Grundsätze entwickelt (vgl. ferner die Hinweise in OG ZH, SB130514 vom 13. März 2014 E. 3.6.): Mit ihren Blicken haben Fahrzeuglenker die ganze Strassenbreite zu erfassen und nicht allein das, was sich unmittelbar vor ihnen auf ihrer Fahrbahnhälfte ereignet. Allerdings wird nicht verlangt, die Aufmerksamkeit auf eine Stelle ausserhalb des zu erwartenden Verkehrsgeschehens zu richten (BGE 116 IV 230 E. 2). In erster Linie muss der Automobilist somit auf die zu erwartenden Gefahren achten und daneben höchstens sekundär auf ungewöhnliche und abwegige Verhaltensweisen anderer Verkehrsteilnehmer (BGE 122 IV 225 E. 2c). In einer Situation, in der ein Fahrzeuglenker seine Aufmerksamkeit gleichzeitig auf verschiedene Stellen richten muss, kann von ihm nicht verlangt werden, dass er an einem Ort etwas erkennt, was nur schwer sichtbar ist (BGer 6S.686/2001 vom 18. Februar 2002 E. 2c). Schliesslich ist es nicht zulässig, eine Sorgfaltswidrigkeit daraus abzuleiten, dass rückblickend gesehen bei optimalem Verhalten möglicherweise der Fehler eines anderen Verkehrsteilnehmers früher hätte erkannt werden können. Nach dem Bundesgericht kann man nicht verlangen, dass im Strassenverkehr jedermann zu jeder Zeit ein Höchstmass an Aufmerksamkeit und Umsicht erbringt (BGE 122 IV 225 E. 2c a.E. m.w.H.). 3. Aus den nachfolgenden Erwägungen wird deutlich, dass dem Beschuldigten – entgegen der Ansicht der Vorinstanz (act. 23 E. II.12 und III.) und des Privatklägers (vgl. z.B. act. 50 Rz. 12) – in Bezug auf das anklagegegenständliche Unfallereignis aufgrund des erstellten Sachverhalts weder eine Unaufmerksamkeit noch ein anderweitiges pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen werden kann: 4. Wie schon im Rahmen der Sachverhaltserstellung (vorne, E. IV.3-9) zum Ausdruck kam, war die Erkennbarkeit des auf seinem Motorrad von Schwanden herkommenden Privatklägers für den Beschuldigten aus mehreren Gründen eingeschränkt. a) So war gemäss den vorstehenden Erwägungen die Dämmerung zum Zeitpunkt des Unfalls jedenfalls bereits deutlich fortgeschritten und der Privatkläger war – mit Ausnahme des Schutzhelms – dunkel gekleidet auf seinem überwiegend schwarzen Motorrad, bei welchem die Frontbeleuchtung nicht funktionierte, unterwegs. Aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung ist bekannt und auch das Bundesgericht hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Sicht bei Dämmerung sogar ungünstiger und schwieriger ist als bei voller Nacht, weil wegen der herabgesetzten Helligkeit die Kontraste verflachen und vor allem dunkelfarbige Objekte dann nur schwer erkennbar sind (BGer 6S.686/2001 vom 18. Februar 2002 E. 2c m. H. auf BGE 97 IV 165 E. 2b). b) Dieser Erkennbarkeit des Privatklägers aus Sicht des Beschuldigten ist überdies abträglich, dass ein rund 30 bis 55 Meter vor dem südlichen Ende der Einspurstrecke liegender Bereich der Fahrbahn des entgegenkommenden Privatklägers durch die im Gebiet der Unfallstelle vorhandene Strassenbeleuchtung nur schlecht ausgeleuchtet wurde, mithin

dort ein eigentlicher „dunkler Bereich“ bestand (vgl. vorne, E. IV.6d-e). c) Hinzu kommt die angesichts der am gerichtlichen Augenschein gewonnen Eindrücke durchaus realistische Möglichkeit, dass entgegenkommende Motorfahrzeuge wie z.B. das Motorrad des Privatklägers im Innern des Fahrzeugs des Beschuldigten nur in sehr beschränktem Masse hörbar sind. Insbesondere ist zu bezweifeln, dass für den in seinem Personenwagen sitzenden Beschuldigten das mit einer Geschwindigkeit von 70 km/h herannahende Motorrad des Privatklägers bereits in derart weiter Entfernung hörbar war, um noch rechtzeitig vor dem Einbiegen auf den Bereich der Gegenfahrbahn bremsen bzw. den Vortritt gewähren zu können. Weiter ist nach dem Augenschein nicht völlig undenkbar, dass im am südlichen Ende der Einspurstrecke angehaltenen Personenwagen auch der Sichtwinkel (z.B. aufgrund der sogenannten A-Säulen [Verbindung Motorhaube-Frontscheibe-Fahrzeugdach]) eingeschränkt war. Ganz generell ist sodann zu bemerken, dass – wie anlässlich des gerichtlichen Augenscheins zu erkennen war – bei einer vom Privatkläger unmittelbar vor der Kollision gefahrenen Geschwindigkeit von 70 km/h dessen Anfahrt auf die Verzweigung innert sehr kurzer Zeit stattfand (vgl. hierzu auch sogleich, E. V.5.). d) Bereits im Lichte dieser Umstände ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung zu folgern, dass der mit seinem Motorrad herannahende Privatkläger für den Beschuldigten nicht bzw. nur schwer erkennbar war. Wenn der Privatkläger ausführt (act. 50 Rz. 9), anlässlich des obergerichtlichen Augenscheins sei der ohne Licht fahrende und komplett schwarz gekleidete Motorradfahrer aus dem auf der Einspurstrecke stehenden Personenwagen sichtbar gewesen, so ist hierzu anzumerken, dass er nicht angibt, zu welchem Zeitpunkt bzw. an welcher Stelle er seiner Auffassung nach sichtbar war und dass alle Beteiligten anlässlich des Augenscheins wussten, dass ein Motorradfahrer ohne Licht entgegenkommen wird, mithin speziell gefasst und konzentriert waren, womit sich insofern ein verzerrter Eindruck ergibt (so auch die Verteidigung in act. 49 S. 2). Insgesamt verbleiben daher bereits aufgrund der bis hierhin angestellten Erwägungen entgegen der Auffassung des Privatklägers (vgl. z.B. act. 13 S. 4, 7; act. 47 S. 6; act. 50 Rz. 9, 12 f.) erhebliche Zweifel, dass dieser für den Beschuldigten im relevanten Moment derart genügend sichtbar war, dass er ihn hätte sehen können. 5. Diese soeben gewonnene Erkenntnis wird weiter aufgrund folgender Weg-Zeit-Rechnung untermauert: Wie vorne erwogen, richtete der von Mitlödi herkommende und vor dem Fridolin-Gebäude links einspurende Beschuldigte vor seinem Abbiegemanöver in die Sernftalstrasse seinen Blick erstmals bewusst auf die Gegenfahrbahn, als er am südlichen Ende der Einspurstrecke anhielt (vgl. vorne, E. IV.7b). Ausserdem blickte er in diesem Moment noch zur Sernftalstrasse und zum dortigen Fussgängerstreifen, um zu prüfen, ob dort die Fahrbahn für seine Abbiegefahrt frei ist. Diese Blicke nehmen nach der allgemeinen Lebenserfahrung durchaus zumindest rund zwei Sekunden Zeit in Anspruch. In einer solchen Zeitspanne von zwei Sekunden legte der vor dem Unfallereignis auf der Hauptstrasse im Bereich des Fridolin-Gebäudes mit einer Geschwindigkeit von 70 km/h in Richtung Glarus fahrende Privatkläger eine Distanz von rund 38.9 Metern zurück ($70 \text{ km/h} : 3.6 = 19.45 \text{ m/s} \times 2 \text{ s} = 38.9 \text{ m}$; vgl. Giger, Komm. SVG, Art. 32 N 5 ff.). Die Distanz zwischen dem südlichen Ende der Einspurstrecke und dem nördlichen Ende des auf der Fahrbahn in Richtung Mitlödi/Glarus auf der Höhe des Fridolin-Gebäudes ausgemachten, schlecht ausgeleuchteten Bereichs beträgt rund 30 Meter, jene zu dessen südlichem Ende rund 55 Meter (vgl. vorne, E. IV.6d-e). Es ist nach diesen Berechnungen bzw. Feststellungen somit durchaus möglich und plausibel, dass sich der Privatkläger genau dann auf diesem anlässlich des Augenscheins festgestellten, schlecht ausgeleuchteten Bereich der

Hauptstrasse befand, als der Beschuldigte auf der Einspurstrecke stehend seine Kontrollblicke in Richtung Gegenfahrbahn und Sernftalstrasse tätigte, und dass der Beschuldigte den Privatkläger aus diesem Grund nicht herannahen sah. Erst in einem Bereich von rund 30 Metern Entfernung zum südlichen Ende der Einspurstrecke können – insbesondere aufgrund der Erkenntnisse aus dem Augenschein und entgegen dem Privatkläger (act. 47 S. 6), gemäss welchem er bzw. sein Motorrad auf der gesamten Strecke von nördlich des Werkhofs bis zur Verzweigung Hauptstrasse/Sernftalstrasse einsehbar gewesen seien – die Lichtverhältnisse als derart hinreichend gut bezeichnet werden, dass vom Beschuldigten verlangt werden kann, dass er den Privatkläger hätte sehen müssen. Angesichts dessen, dass der herannahende Privatkläger aber mit einer Geschwindigkeit von 70 km/h bzw. 19.45 m/s fuhr, und unter Zubilligung einer zumindest minimalen Reaktionszeit blieb dem Beschuldigten indes ab diesem Moment, ab dem er den Motorradfahrer sehen konnte, zu wenig Zeit, um den Verkehrsunfall noch durch eine entsprechende Reaktion (Bremsen, Ausweichen) zu vermeiden. Dies, zumal er während des gesamten Abbiegevorgangs nicht nur die Gegenfahrbahn, sondern auch die Abbiegestrecke (Beginn der Sernftalstrasse samt Fussgängerstreifen) zu überblicken hatte (vgl. hierzu vorne, E. V.2c und sogleich, E. V.6.). Dem Beschuldigten kann somit unter den gegebenen Umständen (insbesondere Fahren des Privatklägers ohne funktionierendes Vorderlicht und schlechte Lichtverhältnisse auf Teilen der Fahrbahn des Privatklägers) weder eine Unaufmerksamkeit noch ein anderweitiges pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen werden. Dies nicht zuletzt, da – wie aus der obenstehenden Sachverhaltserstellung deutlich wurde – für den Beschuldigten keine Anzeichen dafür bestanden, dass ihm ein Motorradfahrer ohne funktionierendes Vorderlicht entgegenkommen könnte. Er musste somit nach dem vorne erwähnten Vertrauensgrundsatz entgegen der Auffassung des Privatklägers (u.a. act. 47 S. 6, wonach es zum alltäglichen Wissen gehöre, dass Leute ohne Licht unterwegs sein können) nicht mit dem ihm vorschriftswidrig (Art. 41 Abs. 1 SVG; Art. 30 Abs. 1 VRV; vgl. auch act. 1/I/029) entgegenkommenden Privatkläger rechnen (BGer 6S.686/2001 vom 18. Februar 2002 E. 2c). 6. Zu beachten ist sodann wie bereits angetönt, dass der Beschuldigte anlässlich seines Abbiegemanövers von der Hauptstrasse in die Sernftalstrasse seine Aufmerksamkeit nicht nur auf die Gegenfahrbahn, sondern auch auf die Einspurstrecke bzw. die Einfahrt in die Sernftalstrasse samt dortigem Fussgängerstreifen, mithin gleichzeitig auf verschiedene Stellen richten musste und mangels anderer Anhaltspunkte in dubio pro reo davon auszugehen ist, dass er dies auch tat (vgl. vorne, E. IV.7b). Nach dem Bundesgericht kann in einer solchen Situation vom abbiegenden Beschuldigten nicht verlangt werden, dass er an einem Ort etwas erkennt, was nur schwer sichtbar ist (BGer 6S.686/2001 vom 18. Februar 2002 E. 2c m.w.H.). Die Verteidigung des Beschuldigten (act. 49 S. 3) weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass sich ein „durchschnittlich besonnener Strassenbenützer“ bei Dunkelheit bei seinem Abbiegemanöver in Bezug auf das Vortrittsrecht primär an beleuchteten Fahrzeugen orientiert und dass der Entscheid, Vortritt zu gewähren oder loszufahren in der Regel innert kurzer Zeit getroffen wird. Insofern ist die Haltung des Privatklägers (act. 47 S. 6, 8; act. 50 S. 4), der Beschuldigte habe die ihm obliegende Sorgfaltspflicht verletzt, weil er als Einspurer nicht seine gesamte Aufmerksamkeit auf die Hauptstrasse in Richtung Schwanden gerichtet habe, nicht zutreffend. Vielmehr ist – wie vorne erwogen (E. IV.7b) – davon auszugehen, dass der Beschuldigte am südlichen Ende der Einspurstrecke stehend zur Gegenfahrbahn blickte, dort aber aufgrund der Umstände (insbesondere Fahren des Privatklägers ohne funktionierendes Vorderlicht und schlechte Lichtverhältnisse auf Teilen

der Fahrbahn des Privatklägers, vgl. E. V.4.) nur Dunkelheit und kein Licht sah und deshalb davon ausging, dass kein Gegenverkehr naht, welchem er Vortritt zu gewähren hätte, worauf er seine Aufmerksamkeit auch der Abbiegestrecke und der Sernftalstrasse zuwandte, zumal dort unmittelbar nach der Einmündung ein Fussgängerstreifen folgt. Bei diesem Handeln des Beschuldigten kann ihm aufgrund der soeben sowie vorne (E. V.2c) erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine Sorgfaltswidrigkeit vorgeworfen werden. 7. Zusammenfassend bestehen im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte für eine mangelnde Aufmerksamkeit oder für ein anderes pflichtwidriges Verhalten des Beschuldigten. Im Gegenteil ist dieser gehörig aufmerksam respektive durchaus vorsichtig gefahren, indem er rechtzeitig den linken Richtungsanzeiger stellte, die Einspurstrecke befuhr, an deren südlichem Ende gänzlich anhielt, zur Gegenfahrbahn sowie zum Abbiegeweg bzw. zur Sernftalstrasse hinblickte und in der Folge mit geringer Geschwindigkeit sein Abbiegemanöver begann. Der Beschuldigte vermochte den ihm ohne funktionierendes Vorderlicht mit einem überwiegend schwarzen Motorrad entgegenkommenden, dunkel gekleideten Privatkläger bei der gebotenen Aufmerksamkeit nicht rechtzeitig zu erkennen. Dem Beschuldigten ist somit weder eine Sorgfaltspflichtverletzung noch sonst ein strafbares Verhalten am fraglichen Verkehrsunfall, der beim Privatkläger zu erheblichen Verletzungen führte, vorzuwerfen. Er ist demnach in Gutheissung der Berufung vom Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 StGB freizusprechen. VI. Zivilforderungen 1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, dem Privatkläger CHF 3'000.– als Schadenersatz und CHF 1'500.– als Genugtuung zu bezahlen (act. 23 E. VI., Dispositiv-Ziff. 3 und 4). 2. Im Berufungsverfahren verlangt der Privatkläger mit seiner Anschlussberufung (act. 32; act. 50 S. 2), der Beschuldigte sei zu verpflichten, ihm eine Genugtuung nach Ermessen des Gerichts, mindestens aber von CHF 10'000.– zu bezahlen. Der Beschuldigte beantragt (act. 27 S. 2; act. 47 S. 2), die Zivilforderungen des Privatklägers seien auf den Zivilweg zu verweisen. 3. Da der Beschuldigte – wie soeben dargelegt – vollumfänglich freizusprechen ist und sich der Sachverhalt zufolge einiger in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ getätigter Annahmen zivilrechtlich nicht als spruchreif erweist, ist die Zivilklage des Privatklägers in Abweisung der Anschlussberufung bzw. entsprechend dem Antrag des Beschuldigten (act. 27 S. 2) vollumfänglich (Schadenersatz und Genugtuung) auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO). VII. Beschlagnahme Gegenstände 1. Gemäss Art. 267 Abs. 3 StPO ist im Endentscheid über das Schicksal beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte zu entscheiden, wenn die Beschlagnahme nicht bereits vorher aufgehoben worden ist. 2. Gemäss den Akten (act. 1/I/020; act. 1/I/001 S. 4 unten; act 1/I/030) wurde das Motorrad CH-Racing CH 50, [...], des Privatklägers durch die Polizei sichergestellt (recte: als Beweismittel beschlagnahmt, vgl. Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO). Dies nebenbei bemerkt ohne dass ein Beschlagnahmebefehl gemäss Art. 263 Abs. 2 StPO erging. 3. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass über das Schicksal dieses beschlagnahmten Motorrades bereits entscheiden worden wäre. Jedenfalls hat die Vorinstanz hierzu im angefochtenen Entscheid (act. 23) entgegen Art. 81 Abs. 4 lit. e StPO und Art. 267 Abs. 3 i.V.m. Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO keine Anordnung getroffen. 4. Gemäss Polizeirapport (act. 1/I/001 S. 5 unten) ist das fragliche Motorrad zwar total beschädigt und durch den Privatkläger beim Strassenverkehrsamt ausser Verkehr gesetzt worden. Dennoch ist dieses, nachdem es nicht mehr als Beweismittel benötigt wird und eine Einziehung sowie eine Verwendung zur Kostendeckung nicht in Frage kommt, dem Privatkläger auszuhändigen, sofern er es zurückerhalten möchte (Art. 267 Abs. 3 i.V.m.

Abs. 1 StPO). VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Der Beschuldigte wird mit dem vorliegenden Urteil vollumfänglich freigesprochen. Demzufolge sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO). 2. a) Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten grundsätzlich nach Massgabe ihres Unterliegens oder Obsiegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dieser Grundsatz gilt auch für die Kostenregelung bei Anschlussberufungen. Bei teilweisem Obsiegen werden die Verfahrenskosten nach Massgabe der gutgeheissenen bzw. abgewiesenen Anträge verlegt (zum Ganzen z.B. Domeisen, BSK-StPO, Art. 428 N 5-12). b) Der Beschuldigte obsiegt mit seinen Anträgen im Berufungsverfahren vollumfänglich. Der Privatkläger unterliegt mit seiner auf den Zivilpunkt (Genugtuung) bezogenen Anschlussberufung in vollem Umfang. Insgesamt erscheint es daher angemessen, die Kosten des Berufungsverfahrens zu einem Sechstel dem Privatkläger aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Aufgrund des jungen Alters des Privatklägers und um sein Fortkommen nicht übermässig zu belasten, ist jedoch der auf ihn entfallende Kostenanteil gestützt auf Art. 425 StPO abzuschreiben (zum Ganzen z.B. Domeisen, BSK-StPO, Art. 425 N 4 ff.). 3. a) Zufolge des ergehenden Freispruchs sind dem Beschuldigten die Kosten seiner erbetenen Verteidigung zu ersetzen, zumal angesichts der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität des Falles eine anwaltliche Verbeiständung geboten war (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO, für das Berufungsverfahren i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Da der Beschuldigte infolge der Verweisung der vom Privatkläger erhobenen Zivilklage auf den Zivilweg nicht als obsiegend im Sinne von Art. 432 Abs. 1 StPO gilt (Wehrenberg/Frank, BSK StPO, Art. 432 N 6), geht diese Entschädigung zu Lasten der Gerichtskasse. b) Der Verteidiger des Beschuldigten reichte zur Bezifferung seines Entschädigungsanspruchs eine Honorarnote (act. 74) über CHF 8'168.60 ein (Leistungen inkl. Auslagen und MwSt. seit Mandatierung [vgl. act. 5-6] bis am 8. September 2016). Die darin geltend gemachten Aufwendungen und Auslagen sind nicht zu beanstanden und erscheinen unter Berücksichtigung der konkreten Bedeutung und Schwierigkeit des Falles als angemessen. Für die noch anstehenden Abschlussarbeiten (u.a. Lektüre, Analyse und Besprechung des vorliegenden Entscheids mit dem Klienten) sind weitere 1.5 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 180.– zu entschädigen. Dementsprechend ist dem Beschuldigten für das gesamte Verfahren eine Entschädigung für seine anwaltliche Verteidigung von insgesamt CHF 8'460.20 (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. c) Dem Privatkläger ist ausgangsgemäss weder für das vorinstanzliche Verfahren noch für das Berufungsverfahren eine Entschädigung zuzusprechen (Art. 433 Abs. 1 e contrario, für das Berufungsverfahren i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO; vgl. auch act. 23 E. VII.2.). _____ Das Gericht erkennt und beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.